



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T
Der Vorsitzende

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	4 -GE/19. PG
Datum:	18. MRZ. 1996
Verf.:	21.3.96

H. Jäger

Betrifft: Entwurf einer Sammelnovelle zu Gesetzen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf sehe ich mich als Vorsitzender des Datenschutzrates veranlaßt, nach Rücksprache mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Datenschutzrates und den übrigen im Datenschutzrat vertretenen politischen Parteien folgende Stellungnahme abzugeben:

In den Bestimmungen der Art. 10 Z 1, Art. 11 Z 1, Art. 12 Z 11, Art. 14 Z 22 sind umfangreiche Ermächtigungen zum Datenaustausch zwischen Behörden enthalten. Von diesen Ermächtigungen zur Datenübermittlung sind jeweils auch personenbezogene Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG erfaßt, so daß durch diese Bestimmungen der verfassungsrechtlich gewährte Anspruch auf Geheimhaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG beschränkt wird. Eine derartige einfach gesetzliche Beschränkung des Anspruchs auf Geheimhaltung ist im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG nur insoweit zulässig, als dieses Gesetz aus einem der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig ist.

- 2 -

Am Maßstab der "Notwendigkeit" gemessen, scheint die gewählte Formulierung zu weit: Nicht alle Übertretungen arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften sind geeignet, etwa das "wirtschaftliche Wohl des Landes" oder die Aufrechterhaltung "der öffentlichen Ruhe und Ordnung" zu gefährden. Nur bei Vorliegen solcher Gründe ist aber eine Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz zulässig (vgl. § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK), weshalb dringend empfohlen wird, die Übermittlungszulässigkeit einzuschränken etwa auf das Vorliegen von Übertretungen, die zum unberechtigten Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder zur Verkürzung von durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Abgaben oder Beiträgen führen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß in den zitierten Bestimmungen nicht näher statuiert ist, unter welchen Voraussetzungen die zur Datenübermittlung ermächtigten Organe von dieser Ermächtigung Gebrauch machen müssen.

15. März 1996



Walter STRUTZENBERGER
Vorsitzender des Datenschutzzrates